

einer solchen Beschaffenheit, daß sie wohl allen Landsassen ohne Abbruch der dem Landesfürsten zukommenden Landes-Hoheit gemein seyn können, und zum theil bewähren sie nichts anders, als einige besondere Vorzüglichkeiten vor andern Landsassen, die da wohl eben auch so gut mit einer der Crone Böhmen zukommenden Landes-Hoheit bestehen können, als es auch verschiedene Municipal-Städte giebt, welche mit denen ansehnlichsten Gerechtsamen, die sonst unter die fürnehmsten Theile und Wärfung einer Unmittelbarkeit oder Landes-Hoheit gerechnet werden, ohnstrittig begabet sind, und dennoch der Landesherzlichen Obrigkeit ihren Landes-Fürsten sich zu entziehen nicht beygehen lassen dürfen. Die nemliche Verwandniß habe es auch mit jenen Actibus, so die von Sedtwitz in Kirchen-Sachen bisher ausgeübet zu haben sich rühmen, und von uns selbe ein jus summum circa sacra erzwingen wollen.

Num. V.

B e s c h l u ß.

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät halten sich gänzlich überzeuget, daß Allerhöchst-Dieselbe allen hohen Ständen des Reichs eine gemeinsame Benachtheiligung in Dero Rechten zufügen würden,

R 2

wenn